

REACH umsetzen - Infoblatt

Kommunikation in der Produktkette - Sicherheitsdatenblätter

Stand: 23.02.2007

Inhalt

[Zukünftig Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Vorgaben](#)

[Was ändert sich gegenüber dem bisherigen Sicherheitsdatenblatt?](#)

[Gibt es Übergangsfristen?](#)

[Vorschläge zum Vorgehen für die Praxis](#)

[Besonders relevante Textstellen der REACH-Verordnung](#)

[Andere Quellen \(z.B. RIPs\)](#)

[Bemerkungen](#)

[Top](#)

Zukünftig Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Vorgaben

Die Verpflichtungen zur Kommunikation in der Produktkette gemäß REACH Titel IV treten am 1. Juni 2007 in Kraft. Die Richtlinie zum Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG wird zum 1.6.2007 aufgehoben.

[Top](#)

Was ändert sich gegenüber dem bisherigen Sicherheitsdatenblatt?

Die Inhalte des Sicherheitsdatenblattes haben sich gegenüber den bisherigen Bestimmungen in einigen Punkten geändert. Dies gilt insbesondere für die Reihenfolge der Angaben Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen (Nr. 3 neu – bisher Nr. 2) und mögliche Gefahren (Nr. 2 neu – bisher Nr. 3). Ferner sind in Nr. 15 einige Angaben entfallen und werden unter Nr. 8 angeführt (s. Anhang II). Neu ist auch, dass die E-Mail Anschrift der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist, angegeben werden soll.

Sicherheitsdatenblätter müssen zukünftig auch für PBT- und vPvB-Stoffe sowie für Stoffe, die auf der Kandidatenstoffliste für die Zulassung aufgeführt sind, erstellt werden.

Sicherheitsdatenblätter müssen ferner als Anhang Expositionsszenarien bzw. Verwendungs- und Expositionskategorien enthalten, wenn der Hersteller bzw. ein Akteur in der Lieferkette diese für einen Chemikaliensicherheitsbericht erarbeiten muss oder erarbeitet hat. Die Inhalte des Sicherheitsdatenblattes müssen mit den Angaben des Stoffsicherheitsberichts übereinstimmen. Sicherheitsdatenblätter werden daher zusätzlich Informationen über die Gestaltung von Produkten

(maximaler Gehalt in Zubereitungen), u. a. auch für den Bereich des Verbrauchers, enthalten müssen.

[Top](#)

Gibt es Übergangsfristen?

In der REACH-Verordnung sind keine Übergangsfristen für die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt genannt.

[Top](#)

Vorschläge zum Vorgehen für die Praxis

1. Wird erstmalig ein Sicherheitsdatenblatt nach dem 1. Juni 2007 für ein neues Produkt erstellt, so muss dieses Sicherheitsdatenblatt die neuen Anforderungen von REACH erfüllen.
2. Wird ein Sicherheitsdatenblatt für ein bestehendes Produkt nach dem 1. Juni 2007 geändert, so muss dieses den neuen Anforderungen von REACH genügen.
3. Eine Änderung der bestehenden Sicherheitsdatenblätter nur aufgrund der formal geänderten Vorgaben in REACH ist nicht erforderlich. Es dürfen die existierenden Sicherheitsdatenblätter, die den derzeit geltenden Bestimmungen entsprechen, auch nach dem 1.6.2007, an die bisherigen Kunden bzw. neue Kunden weiter versandt werden.

Begründung zu Nr. 3:

- a. Die materiellen Anforderungen des bisherigen Rechts entsprechen inhaltlich den Anforderungen von REACH.
- b. Der Kommissionsentwurf enthielt ursprünglich eine Regelung, der zufolge ein Sicherheitsdatenblatt zum Zeitpunkt der 1. Lieferung nach Inkrafttreten der Verordnung geliefert werden sollte. Der Rat hat diese Regelung nicht übernommen. Ein bestimmter Zeitpunkt, zu dem ein Sicherheitsdatenblatt zu REACH zu liefern ist, ist nicht vorgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass man Lieferungen weiterhin durchführen darf, falls man bereits ein Sicherheitsdatenblatt früher mit geliefert hat bzw. ein bestehendes mit liefert.
- c. Art. 31 Abs. 9 bestimmt, wann das Sicherheitsdatenblatt zu aktualisieren ist. Das Sicherheitsdatenblatt ist danach nicht sofort dann zu aktualisieren, wenn sich die Reihenfolge der Rubriken (Artikel 31 Abs. 6) ändert, sondern nur
 - sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden
 - sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde oder
 - sobald eine Beschränkung erlassen wurde.

[Top](#)

Besonders relevante Textstellen in der REACH-Verordnung

Titel IV (Artikel 31 bis 35): Informationen in der Lieferkette

Artikel 31: Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter

Anhang II: Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes

Artikel 14 1.: Inkrafttreten und Anwendung

[Top](#)

Andere Quellen (z.B. RIPs)

Einzelheiten der Ausgestaltung von Sicherheitsdatenblättern gemäß REACH-Verordnung werden derzeit im REACH Implementation Project RIP 3.2 erarbeitet.

[Top](#)

Bemerkungen

Der VCI hat zu den bisherigen Vorgaben für Sicherheitsdatenblätter einen „Leitfaden Sicherheitsdatenblatt“ (Stand Juli 2005) erstellt, der auch weiterhin Hilfestellung für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gibt. Es ist geplant diesen Leitfaden mittelfristig um die neuen REACH-Anforderungen zu ergänzen.

[Top](#)